

**INTERPRETATION DER KANT'SCHEN THEORIE DES
RECHTLICHEN BESITZES ANGESICHTS SEINER
TRANSZENDENTALPHILOSOPHIE**

**INTERPRETATION OF KANT'S JURIDICAL POSSESSION THEORY
IN LIGHT OF HIS TRANSCENDENTAL PHILOSOPHY**

FÁBIO CÉSAR SCHERER¹

(UEL, Brasilien)

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Theorie Kants über die Probleme der Vernunft und seine Hilfstheorie (Transzendentalphilosophie) zielt der vorliegende Artikel darauf ab, die in der *Rechtslehre* (1797) dargestellte Theorie des rechtlichen Besitzes anhand des analytisch-logischen Lesens zu interpretieren, dessen Beweisprozedur die Methode der Analyse und Synthese ist. Die vorliegende Untersuchung weist in eine Richtung, die die kritische Interpretation dieses späten rechtlichen Textes in dem Maße verteidigt, wie die Theorie des intelligiblen Besitzes auf die kritische Ebene der Äußerung über die Möglichkeit synthetischer Sätze *a priori* im Allgemeinen bezogen ist.

Stichwörter: Privatrecht. Intelligibler Besitz. Methode der Analyse und Synthese. Bedeutung und Referenz der Begriffe.

ABSTRACT

In the context of the Kantian theory about reason problems and his auxiliary theory (transcendental philosophy), the article aims to interpret the juridical possession theory exposed in *Rechtslehre* (1797), through an analytical-logical reading key, which contains as proof procedure the analysis and synthesis method. This study contributes to the critical interpretation of this late juridical text, since such intelligible possession theory is related to the critical level of enunciation on the possibility of synthetic *a priori* judgments in general.

Key words: Private law. Intelligible possession. Analysis and synthesis method. Meaning and reference of concepts.

Als Ausgangspunkt der vorliegenden Interpretation des Besitzproblems bei Kant dient der erste Abschnitt des § 6 der *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Diesem (Abschnitt) zufolge liegt das ursprüngliche Problem (A) des Kant'schen Rechts darin, zu bestimmen, wie ein äußeres Mein und Dein möglich ist, ein Problem (B), das die Bestimmung voraussetzt, wie ein bloß rechtlicher Besitz möglich ist. Die Lösung dieser beiden Rechtsprobleme setzt zudem die Bestimmung (Problem C) voraus, wie ein synthetischer Rechtssatz *a priori* möglich ist. Unserer Auffassung gemäß stellt diese

Frage nach der Erfüllbarkeit synthetischer Rechtssätze *a priori* im Allgemeinen das grundlegende Problem der Bedeutung und der Referenz der Begriffe und rechtlichen Urteile bei Kant dar. Außerdem setzen wir voraus, dass die von Kant angewandte Vorgehensweise bei dem Finden und Beweisen der Lösungen für diese drei Problemzyklen die kombinierte Methode (Analyse und Synthese) ist oder mindestens sich nach dieser Methode einordnen läßt. Um diese interpretative Vorgehensweise klar zu machen, die ihre Inspiration aus dem Artikel „O problema fundamental da semântica jurídica de Kant“ [Das grundlegende Problem der rechtlichen Semantik Kants] von Loparic (2003) schöpft, stellen wir im Folgenden zusammenfassend die beiden von uns verwendeten ‚Instrumentarien‘ dar, um effektive Schritte der Kant’schen Forschung über den intelligiblen Besitz zu identifizieren und zu organisieren.

Instrumentarium I: Theorie der Bedeutung und Referenz der Begriffe

Der Kant’sche Ausgangspunkt bei der Behandlung von spekulativen Problemen kann in der Aussage zusammengefasst werden, dass die menschliche Vernunft in der Lage ist, ihre eigenen Probleme zu lösen oder als unlösbar zu erweisen (KrV, AA 03: 41. 20-28; AA 04: 07. 02-06). Diese erste Behauptung der Theorie der Lösbarkeit von Problemen zeigt einerseits eine Probleme selbst schaffende Vernunft, in dem Maße, dass alle Probleme und Fragen von ihr selbst erzeugt werden, was andererseits dazu führt, ihre Autorität zu rechtfertigen, die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Fragen zu bestimmen und eine Vernunft vorzutragen, die sich selbst reguliert und die eigene Legislative übernimmt. Das logische Prinzip besagt, dass derjenige, der Probleme schafft, auch die Fähigkeit besitzt, über sie zu entscheiden. Mittelpunkt dieses Kant’schen Theorems der Lösbarkeit sind die synthetischen Sätze. Die Gruppe der lösbaren Probleme, die analytische Sätze mit einbeziehen, wird außer acht gelassen, zumal sie in keinster Weise zur Erweiterung der objektiven Erkenntnis beitragen.

Vor diesem Hintergrund besteht die höchste Aufgabe der Transzendentalphilosophie darin, zu erklären, wie synthetische Sätze im Allgemeinen (*a priori* oder *a posteriori*) möglich sind. Folgt man der transzendentalen Logik von Kant, sind synthetische Sätze im Allgemeinen lösbar, die die formale Bedingung des Nicht-Widerspruchsprinzips erfüllen, sowie zwei semantische Bedingungen: eine dem Begriff auferlegte (objektive Realität des Begriffs) und eine dem Urteil auferlegte Bedingung (objektive Realität des Urteils).² Diese doppelte semantische Forderung rechtfertigt sich

daraus, dass die Sätze an die in ihnen vorhandenen Begriffe gebunden sind und dass die objektiv interpretierten Begriffe zur Bildung von Sätzen verwendet werden können – anhand logischer Vorgänge des Verstandes. Diese semantischen Voraussetzungen bestimmen jeweils, *dass* und *wie* die synthetischen Urteile *a priori* im Allgemeinen objektiv möglich sind.

Die erste semantische Voraussetzung beinhaltet, dass Probleme dann lösbar sind, wenn sie mit möglichen Gegenständen verbunden sind (KrV, AA 03: 75. 13-18), genauer gesagt sind nur die nicht-logischen Begriffe eines synthetischen Satzes, die objektive Bedeutung und Referenz besitzen, behandelbar. Durch dieses Kriterium, das die Möglichkeit sichert oder auch nicht, den Begriff anzuwenden, oder wenn man so will, das bestimmt, ob ein Begriff die objektive Realität beinhaltet oder nicht, werden die theoretisch lösbaren Probleme grundlegend auf die Begriffe reduziert, deren Inhalt im Bereich der möglichen Konstrukte in der reinen Intuition und/oder im Bereich der möglichen empirischen Gegenstände liegt. Die Fragen oder Probleme, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden als ‚ungültig‘ oder ‚sinnlos‘ beschrieben. Mit anderen Worten, spekulative unlösbare Fragen können im Kontext der kritischen Philosophie Kants als schlecht formulierte Probleme angesehen werden, zumal sie Prädikate verwenden, die keinen Bezug zum Bereich theoretischer synthetischer Urteile *a priori*, d.i. zur Sphäre der möglichen Erfahrung haben.

Die zweite semantische Bedingung der Kant'schen Theorie der wissenschaftlichen Lösung von Problemen ist, dass ein synthetischer Satz dann möglich ist, wenn seine logische oder diskursive Form auf den Bereich der sinnlichen Formen angewendet werden kann, beziehungsweise von *a priori* oder *a posteriori* Konstrukten oder Beispielen gilt (KrV, AA 03: 204. 15-30). Nimmt man einerseits an, – zum Beispiel in einem Urteil der Art ‚S ist P‘ – dass einerseits nicht alle Gruppen von logisch-diskursiven Bedingungen reduzierbar auf die intuitiven sind (wie im Falle der Kategorien) und andererseits, dass in allen Subsumtionen eines Gegenstandes unter einen Begriff die Darstellung des ersten und die Darstellung des zweiten übereinstimmen müssen (so dass die letzte das beinhaltet, was in der ersten gegeben ist), dann wird ein drittes dazwischenliegendes Element notwendig, das die Verbindung zwischen dem Begriff des Subjekts und dem des Prädikats herstellt. Diese Verbindung wird hergestellt durch Vorgehensweisen der Konstruktion, die von diskursiven Regeln bestimmt werden, von intuitiven reinen Modellen zu Begriffen hin. Die Theorie, die

diese Vorgehensweise behandelt, die die Effektivität der Begriffe und der Sätze im Allgemeinen möglich macht, wird „Schematismus“ genannt.

Laut Kant gibt es drei unterschiedliche Formen von Vorgehensweisen, um einem Begriff zu versinnlichen, nämlich die empirische, die transzendente und die analoge. Jede Art von Begriff fordert eine unterschiedliche Konstruktion für ihre Versinnlichung. In diesem Artikel konzentrieren wir uns auf die dritte Vorgehensweise, da sie sich mit den Ideen der theoretischen Vernunft und mit praktischen Ideen im Allgemeinen beschäftigt. Ihre hauptsächliche Eigenheit besteht darin, keine einzige sinnliche, ihnen gegenüber direkte und passende Vorstellung zu beinhalten, wobei sie nur auf eine indirekte und zum Teil passende Weise versinnlicht werden können. Eine solche Vorgehensweise der sinnlichen Interpretation wird durch die Symbolisierung oder die Analogie verwirklicht. Der analoge Vorgang ergibt sich durch die Erfüllung von zwei Aufgaben. Die erste findet durch die Subsumption eines Symbols statt. Die zweite durch die Übertragung von Regeln der Reflexion über den sinnlichen Gegenstand (Symbol) auf den Gegenstand der Idee. Das allgemeine Ziel, Regeln der Reflexion über die in der sinnlichen Anschauung möglich auftretenden Gegenstände auf Objekte der Vernunft im Allgemeinen zu übertragen, besteht darin, das „Universelle“ ausgehend vom Einzelnen zu bestätigen.

Innerhalb dieser interpretativen Linie des kritischen Projekts wird davon ausgegangen, dass der Kant'sche Beweis des Theorems der Lösbarkeit, der sich auf eine Theorie der Möglichkeit der synthetischen Sätze im Allgemeinen (*a priori* oder *a posteriori*) stützt, eine *a priori* Theorie der Referenz und der Wahrheit fordert. Kants semantische Theorie gründet auf dem Begriff der Konstruktion.³ Die Theorie der Wahrheit stützt sich wiederum auf die Lehre der *a priori* Prinzipien des Verstandes. Beide Theorien bilden zusammen eine Theorie der Struktur der Bereiche über sinnliche Entitäten (reine oder empirische), in denen die synthetischen Urteile er- oder ausgefüllt werden können. Die erste und bedeutsamere Anwendung dieser Theorie der Lösbarkeit theoretischer Probleme der Vernunft ist in *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft* zu finden. In dieser Schrift wendet Kant Regeln für die Bestimmung der objektiven Gültigkeit der Begriffe und Sätze der Metaphysik der Natur an (MAN, AA 04: 478.15-19). Aus dieser Perspektive kann die spekulative Philosophie Kants, die von der Kritik und der Metaphysik der Natur geprägt ist, als eine Theorie der Lösbarkeit unvermeidbarer Probleme der spekulativen Vernunft und als eine wissenschaftliche

Forschungstheorie auf dem Gebiet der Natur interpretiert werden. Die Kant'sche Rekonstruktion der menschlichen Vernunft als eine Vorkehrung für die anfangs nur auf die spekulative Philosophie angewandte Lösung von Problemen wurde später von Kant selbst auf die praktische Philosophie erweitert.

Die Suche nach der Lösbarkeit von praktischen Problemen, einschließlich moralischer Prinzipien und freier Handlungen, wird in der *Kritik der praktischen Vernunft* dargestellt und in ihrer Anwendung auf die verschiedenen praktischen und ebenso rechtlichen Unterbereiche verfeinert. Das Prinzip der Lösbarkeit von praktischen Problemen ist identisch mit dem der spekulativen Vernunft: Nur solche Probleme sind lösbar, die Gesetze und Begriffe mit Bedeutung und Referenz besitzen. Die zentrale Aufgabe der praktischen Vernunft ist zu beantworten: ‚Wie sind praktische synthetische Sätze *a priori* möglich?‘ Im Bereich der praktischen Bedeutung und im Gegensatz zum Spekulativen sucht die Vernunft nicht Gegenstände zu kennen, sondern Handlungen auszuführen. Die notwendige Referenz zur Bestimmung der Möglichkeit der Begriffe und Gesetze der Vernunft ist in der praktischen Sinnlichkeit durch die vom moralischen Gesetz produzierten Daten (praktische Gefühle) gegeben. Durch den Nachweis der Wirksamkeit des moralischen Gesetzes werden im praktischen Feld die reinen Begriffe der Vernunft wirksam, indem sie es ermöglichen, die „praktische Realität“ anderer praktischer Ideen aufzuzeigen, unter anderen diejenigen, die im spekulativen Feld der reinen Vernunft unentscheidbar sind.

In seinem Werk *Die Metaphysik der Sitten* geht Kant einen Schritt weiter in der Bestimmung der Semantik der praktischen Sätze, indem er die moralische Anthropologie als Anwendungsbereich praktischer Gesetze vorstellt (MS, AA 06: 216. 28 - 217.18). Damit wird der Bereich der Versinnlichung der reinen Vernunft im Allgemeinen über den Bereich der möglichen Gegenstände hinaus mit dem Bereich der frei ausführbaren Handlungen bereichert. Diese Neuigkeit der *Rechtslehre*, die nicht nur von den Richtlinien des semantischen Projekts der ersten *Kritik* inspiriert und parallel auf den Anwendungsbereich der Naturphänomene bezogen wurde, sondern auch der Forderung entgegenkommt, die den praktischen Gesetzen der zweiten *Kritik* innewohnende Anwendbarkeit aufzuzeigen, ermöglicht eine *a priori* Theorie der Anwendung von Begriffen und Gesetzen der Metaphysik der Sitten im Bereich der menschlichen Handlungen, in dem Beispiele als Mittel gesehen werden, den reinen Formen des Denkens Bedeutung und Referenz zu geben. In dieser Theorie der Lösung

praktischer Probleme besteht die erste Aufgabe darin, die *Bedingungen der Möglichkeit* im Bereich der ausführbaren Handlungen des freien menschlichen Akteurs zu suchen, um zu zeigen, dass ein bestimmter praktischer synthetischer Satz *a priori* in Kraft treten *kann* oder nicht. Die zweite Aufgabe bezieht sich auf die Suche nach *Bedingungen der Entscheidbarkeit*, um zu bestimmen, ob dieses Urteil *in der Tat* in Kraft tritt oder nicht. In Bezug auf das Problem des intelligiblen Besitzes in der *Rechtslehre* behandle ich nur den ersten Schritt, in dem sich die logische Konsistenz und die objektive praktische Realität von Urteilen der Art „dieser Gegenstand äußeren Gebrauchs ist Mein“ zeigen. Zu entscheiden, ob intelligibler Besitz über einen bestimmten Gegenstand tatsächlich gilt oder nicht, wird von Kant im zweiten Hauptstück des Privatrechts behandelt.

Instrumentarium II: Methode der Analyse und Synthese

Die Methode der Analyse und Synthese⁴ ist im Getriebe dieser ‚heuristischen Maschine‘ eine zentrale Komponente für die Lösbarkeit von Problemen der reinen Vernunft im Allgemeinen. Der Ursprung dieser Methode ist bei den alten griechischen Mathematikern zu finden. Die im Buch *Collectio* von Pappus (320 n. C.) gefundene Beschreibung der kombinierten Methode ist die vollständigste unter den verbliebenen alten Berichten (Hintikka & Remes, 1974, 7; Knorr, 1986). Dieser Beschreibung und den Aufzeichnungen von Proklos in der Einführung der *Elemente* von Euclides zufolge (Heath, 1956, 129), kann man diese Methode in drei Schritte zerlegen: die Darstellung, die Analyse und die Synthese. Bei der *Darstellung*: a) werden die anfänglichen Daten des Theorems oder der Lösung des Problems dargestellt; b) dann wird angekündigt, was man sucht; c) schließlich stellt man ein Beispiel für das Gesuchte auf, in dem ein Fall erstellt oder genannt wird, auf den es sich anwenden lässt. Bei der *Analyse*: a) geht man davon aus, dass das Gesuchte wahr ist (möglich/real); b) verfolgt man über einen aufsteigenden Ablauf die Bedingungen der Möglichkeit des Gesuchten (Unbekannten), die sowohl Prämissen als auch Konstruktionen und legitime Daten sein können; c) versichert man sich, dass diese Bedingungen existieren. Diese letzte Phase gilt dem Nachweis der Wahrheit der gefundenen Annahmen oder der Legitimierung der erstellten Konstruktionen. Der Schritt (a) wird *Transformation* genannt, (b) ist die *Analyse an sich* und (c) die *Resolution*. Bei der *Synthese* gilt: a) in der *Resolution* werden die als legitim anerkannten Bedingungen dargestellt; b) die Annahme oder das anfängliche Problem wird ausgehend von den Prämissen nachgewiesen, die am Ende

der Analyse herauskommen und im ersten Schritt der Synthese gezeigt werden. Schritt (a) wird *Konstruktion* genannt und Schritt (b) *Beweis*. Im Laufe der Untersuchung des Problems des intelligiblen Besitzes werden je nach Notwendigkeit Anmerkungen über die hauptsächlichsten Kant'schen Änderungen bei der Anwendung dieser mathematischen Methode auf das Feld der philosophischen Probleme gemacht, auf dem nicht mehr mit Figuren, Nummern oder Spezies, sondern mit Sätzen operiert wird.

Referenzen auf die Verwendung dieser Methode in der Kant'schen Theorie vom rechtlichen Besitz können im ersten Absatz der allgemeinen Schlussfolgerungen der *Rechtslehre* nachgelesen werden (MS RL, AA 06: 354. 02-19). Dort bezieht sich der Philosoph auf den ersten und zweiten Schritt der Analyse (Transformation und Analyse an sich) der kombinierten Methode sowie auf die Art, wie das analytische Verfahren mit theoretischen und praktischen Problemen umgeht. Diese beiden möglichen Arten von Problemen können analog (und jeweils) zu den theoretischen und problematischen Problemen der Beschreibung der Methode der Analyse und Synthese von Pappus gedacht werden. In den theoretischen Problemen wird versucht, die ‚Wahrheit‘ in den Sätzen zu entdecken. Bei dem Ziel, praktische Probleme zu lösen – wie: Was soll ich machen, was ist erlaubt, wie kann der ewige Frieden erlangt werden – geht es nicht darum, die ‚Wahrheit‘ zu zeigen, sondern gewisse Handlungen (Gegenstände) zu erzeugen, die bestimmte *a priori* gegebene Bedingungen erfüllen.

Was die Art und Weise betrifft, mit der in der *Rechtslehre* dieses Vorgehen des Entdeckens und des Darstellens in die Praxis umgesetzt wurde, sollte hier die Aufmerksamkeit auf einige Eigenheiten gelenkt werden. Erstens liegt eine Vermischung analytischer und synthetischer Abläufe bei der Resolution von Problemen vor. Die Rechtsschrift von 1797 wurde allgemein synthetisch geschrieben. In dem Sammelband *Vorarbeiten zur Rechtslehre* (1796-1797) herrscht der analytische Schritt vor. Diese Charakterisierung der Verwendung der Methode ist natürlicherweise allgemein. Sie erinnert an die Frage nach der Anwendung der Methode auf die spekulative Philosophie (Prol, AA 04: 274. 27 - 275. 19), in der es einen Unterschied zwischen *was wird gesagt* und *was wird wirklich gemacht* gibt.⁵ Zweitens umfasst die Resolution einer allgemeinen Problematik nach der Methode der Analyse und Synthese kleine, auch im Einklang mit den mithilfe dieser Methode gelösten Resolutionen. Drittens sind die Schritte nicht immer klar, sei es der Ablauf der Analyse oder der Synthese; außerdem muss man damit rechnen, dass einige Schritte nicht stattfinden. Viertens stellen die

Schwierigkeiten/Missverständnisse in der Anordnung des rechtlichen Textes bei Kant – was dazu führt, die (richtige) Anordnung des Textes überhaupt in Frage zu stellen – die genaue Identifizierung einiger Schritte in Frage und schwächen so in gewisser Weise die Strukturierung rechtlicher Probleme insgesamt. Normalerweise würden diese Punkte als entmutigende Elemente einer strukturellen epistemischen Forschung aller Werke oder seiner Teile betrachtet werden. Jedoch spricht die im vorliegenden Artikel eingeschlagene Richtung nicht nur gegen eine solche Tendenz, sondern erfährt die Grundlage ihrer Rechtfertigung in der Auflösung dieser Schwierigkeiten.

Die Lösung der Probleme der Möglichkeit und der objektiven Realität des Begriffs des rechtlichen Besitzes wurde direkt in den §§ 1-7 der *Rechtslehre* abgehandelt. Die Darlegung dieses Problems kann in allgemeiner Form in den Prolegomenen zur *Metaphysik der Sitten* und spezifischer in den Prolegomenen zur *Rechtslehre* gefunden werden. Wie zu erwarten, sind die erreichten Ergebnisse in der Einleitung zur *Rechtslehre* – ebenfalls der kombinierten Methode folgend und im Einklang mit semantischen Bedingungen durchgeführt – ausschlaggebende Komponenten und wirken direkt auf die Formulierung und Resolution des Problems der Lehre des Privatrechts ein (MS, AA 06: 229-233). Unter ihnen ist die Bestimmung des Rechtsbegriffs hervorzuheben, der reale Begriff der äußeren restriktiven legitimen Handlung, des allgemeinen Rechtsgesetzes und des Begriffs des gegenseitigen allgemeinen äußeren Zwangs. Das allgemeine Ziel der Kant'schen rechtlichen Semantik ist die Grundlegung der freien Ausübung äußerer Freiheit ohne Gewalt. Geht man davon aus, dass nach Kant die subjektive Bedingung der Möglichkeit der Ausübung äußerer Freiheit im Allgemeinen der Besitz ist, dann ist das Ziel die Bestimmung, *wie das äußere Mein und Dein im Allgemein möglich ist*. Ein Beispiel dafür, was gesucht wird, ist das allgemeine Urteil: „Dieser äußere Gegenstand ist Mein.“

Liegt das Problem einmal klar vor, so geht man zu den drei Schritten der Analyseverfahren über. In der ersten Phase der Analyse nimmt man an (oder man geht nach der Kant'schen Version in *Prolegomena*, AA 04: 275. 01-07 davon aus), dass das Problem gelöst ist und sein Gegenstand existiert (Transformation). Im Fall des Problems des rechtlichen Besitzes ist ein Teil dieses Schrittes im § 1 (MS RL, AA 06: 245-6) zu finden.⁶ Der Philosoph aus Königsberg beginnt mit der Definition über das rechtliche Mein und mit der Prämisse, dass der Besitz die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs im Allgemeinen ist. Anschließend rechtfertigt er analytisch,

dass der Begriff des Besitzes notwendigerweise einen Doppelsinn beinhalten muss und bezeichnet ihn als physischen und rechtlichen Besitz. Im zweiten Schritt der Analyse (Analyse an sich) wird nach den notwendigen Bedingungen der Möglichkeit des anfänglichen Problems gesucht, das als definitiv gelöst dargestellt worden ist. Diese ansteigende Suche nach den Bedingungen der Möglichkeit des Gesuchten (ursprüngliches Problem des Privatrechts) befindet sich in § 2. Die vorgefundenen notwendigen Hauptbedingungen für das erste Problem sind: das Rechtspostulat der praktischen Vernunft (eine unbeweisbare Konsequenz des moralischen Gesetzes), seine Charakterisierung als Permissivgesetz der praktischen Vernunft und die objektive Möglichkeit des physischen und rechtlichen Besitzes. Der dritte Schritt der Analyse (Resolution), der sich damit beschäftigt, die Legitimität der Bedingungen *a priori* zu beweisen, die in der „Analyse an sich“ identifiziert wurden, wird im Hinblick auf das erste der drei Probleme des intelligiblen Besitzes sozusagen ‚aufgeschoben‘, nachdem mit der Möglichkeit des bloß rechtlichen Besitzes das Problem aufkommt, seine praktische objektive Realität zu garantieren. Dieses Problem verweist auf das Ende des § 3, obwohl darauf erst zu Beginn des § 6 Bezug genommen wird. Bevor im Folgenden auf das zweite Problem des rechtlichen Besitzes näher eingegangen wird, werden die Schritte des Problems der Bestimmung dargestellt, wie das äußere Mein und Dein möglich sind.

Problem A: Von der Möglichkeit des äußeren Gebrauchs des Mein und Dein

Die erste Voraussetzung der Theorie der Erfüllbarkeit der synthetischen Sätze im Allgemeinen wird von den Prinzipien der Identität und des Widerspruchs geliefert. Das Erfüllen dieser formalen Bedingung durch die Schlüsselbegriffe des Problems ist unentbehrlich. Im vorliegenden Fall geht es um die logische Möglichkeit des Begriffs des physischen Besitzes und vor allem des nicht-empirischen Besitzes. Sie wird im zweiten Absatz des § 1 zusammengefasst: „Also widerspricht es sich selbst, etwas Äußeres als das Seine zu haben, wenn der Begriff des Besitzes nicht einer verschiedenen Bedeutung, nämlich des sinnlichen und des intelligiblen Besitzes, fähig wäre (...)“ (MS RL, AA 06: 245. 16-19). Eine ähnliche Vorgehensweise wird detailliert am Ende des § 7 dargestellt. Für die Kritik der rechtlich-praktischen Vernunft bezüglich des Begriffes von äußeren Mein und Dein sieht sich diese Vernunft, nach Kant, dazu verpflichtet, die Möglichkeit eines solchen Begriffes durch eine Antinomie der Sätze zu

beweisen. Einerseits gibt es eine These: „Es ist möglich, etwas Äußeres als das Meine zu haben, ob ich gleich nicht im Besitz desselben bin“ und andererseits die Antithese: „Es ist nicht möglich, etwas Äußeres als das Meine zu haben, wenn ich nicht im Besitz desselben bin“ (MS RL, AA 06: 255. 06-09). Die Lösung dieser unvermeidbaren Dialektik – in der These und Antithese die Gültigkeit von zwei einander entgegengesetzten Bedingungen für sich beanspruchen – entspringt der Tatsache, dass die praktische Vernunft keinen Widerstreit billigt und sich so gezwungen sieht, zwischen Besitz als Phänomen und intelligiblem Besitz zu unterscheiden. Der logische Ausweg der Modalisierung eines Adjektivs für einen Satz wurde von Kant verwendet, um diese Unterscheidung hinzuzufügen. In der These erhält das Wort „Besitz“ das Adjektiv „empirisch“ (*possessio phaenomenon*) und in der Antithese erhält es das Adjektiv „intelligibel“ (*possessio noumenon*). Auf diese Weise wird die Antinomie aufgelöst, es zeigt sich, dass beide Sätze wahr sind und vor allem wird die transzendente Möglichkeit des Begriffes von äußerem Mein und Dein bestimmt und damit die des physischen und nicht-physischen Begriffes.

Der semantische Ausgangspunkt der „Analyse an sich“ für das ursprüngliche Problem des Privatrechts ist das Rechtspostulat der praktischen Vernunft. Der erste Schritt bei der Lösung des Problems in der semantischen Theorie von Kant, in der es logisch konsistente Begriffe gibt, ist der Nachweis ihrer objektiven Möglichkeit. Man stelle sich Kant vor, wie er sich die Frage stellt: Ist es möglich, äußere Gegenstände meiner Willkür als Mein zu haben? Logischerweise begrenzt die Antwort auf diese Frage ihre Möglichkeit oder Unmöglichkeit. Eine als Gesetz formulierte Maxime, die die Möglichkeit verneint, äußere Gegenstände meiner Willkür zu besitzen, steht nach Ansicht des Philosophen im Widerspruch zum allgemeinen Rechtsgesetz (das vom Begriff der äußeren restriktiven legitimen Handlung abgeleitet ist), genauer gesagt ist es nach einem allgemeinen Gesetz nicht kompatibel mit der Freiheit eines jeden, wenn man davon ausgeht, dass der Besitz die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs im Allgemeinen ist (angekündigte Prämisse in § 1), und dass man unter „Besitz ergreifen“ eines Gegenstandes eine Entscheidung versteht, ihn willkürlich zu benutzen. Wenn man das Prinzip des ausgeschlossenen Dritten anwendet, und wenn es gegen das Recht spricht, dass ein Willkürgegenstand an sich (objektiv) keinen Besitzer hat, dann ist es infolgedessen überhaupt möglich, dass er einen Besitzer hat, nachdem es (logisch gesehen) keine dritte Alternative gibt. Diese Folgerung wird „Rechtspostulat

der praktischen Vernunft“ genannt. Seine erste Formulierung, die zu Beginn von § 2 steht, besagt, dass es durch das allgemeine Rechtsgesetz möglich ist, „einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben“ (MS RL, AA 06: 246. 05-08).⁷

Nachdem die Willkür zur äußeren Inbesitznehmung autorisiert wurde, befasst sich der nächste Schritt mit der Beantwortung folgender Frage: Wie ist es möglich, ein äußeres Mein und Dein zu haben? Aus den in der Lösung des Problems effektiv übernommenen Daten in der Phase der „Transformation“, die in § 1 gezeigt werden (bewiesen am Ende von § 5), lassen sich zwei Möglichkeiten ableiten: eine physische und eine nicht-physische (rechtliche). Die Lösung für die objektive Möglichkeit des physischen Besitzes eines äußeren Gegenstands meiner Willkür kann der Definition selbst des Begriffs des Willkürgegenstandes entnommen werden. Nach Kant ist mein Willkürgegenstand etwas, wofür ich physische Bedingungen besitze, um davon Gebrauch zu machen oder um davon Besitz zu ergreifen (MS RL, AA 06: 246.26-27). Was das Problem der objektiven Möglichkeit des rechtlichen Besitzes des Willkürgegenstandes betrifft, so ist es direkt vom Postulat der praktischen Vernunft abgeleitet (MS RL, AA 06: 252. 11-24, 255. 13-16, 257. 20-36)⁸ – mittels Anwendung des Satzes des bestimmenden Grundes, genauer gesagt durch den *modus ponens* (wenn $\sim p \rightarrow \sim Q / \sim Q$ ist nicht möglich/ also: p). So der Philosoph: Wenn das, was sich in meinem physischen Besitz befindet, nicht auch legitimerweise mein sein kann (bzw. wenn der rechtliche Gebrauch des Willkürgegenstandes nicht mit dem allgemeinen Rechtsgesetz koexistieren kann), dann würde die Freiheit selbst darauf verzichten, Gebrauch von ihrer Willkür bezüglich eines Gegenstandes zu machen, indem sie den Gebrauch von nutzbaren Gegenständen unmöglich machte und sie, vom praktischen Standpunkt aus gesehen, in ein *res nullius* verwandelt. Berücksichtigt man die Eigenschaft der Grundlagen der reinen praktischen Vernunft (formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür), dann kann die Freiheit kein absolutes Verbot beinhalten, verwendbare Gegenstände zu benutzen –, denn das würde einen Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst beinhalten. Der rechtliche Besitz von verwendbaren Gegenständen ist also möglich.

Das Rechtspostulat der praktischen Vernunft schreibt weder vor noch verbietet es, dass 1) es eine andere Art von Besitz geben kann außer dem Besitz, der im Begriff des Willkürgegenstandes inbegriffen ist; es lässt ihn vielmehr zu und erlaubt somit, vor

dem Hintergrund der Ermächtigung des Begriffs des äußeren Gegenstandes im Allgemeinen, 2) allen anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, auf den Gebrauch bestimmter Gegenstände zu verzichten, womit dieses Postulat im doppelten Sinn auch Permissivgesetz genannt werden kann. Mit diesen Betrachtungen erhält das Rechtspostulat der praktischen Vernunft eine synthetische Konnotation. Wenn das Possessivpronomen „Mein“ der Aussage des Postulats im empirischen Sinn interpretiert wird, – und von raum-zeitlichen Bedingungen bestimmt wird – dann ist das Rechtspostulat ein analytisches Urteil, da es nicht über die Anwendung des allgemeinen Rechtsgesetzes hinausgeht, das im übrigen ebenfalls ein analytischer Satz ist. Wenn aber andererseits das Prädikat „Mein“ des Satzes des Postulats als intelligibler Besitz gedacht ist, dann wird das Rechtspostulat zu einem synthetischen Urteil *a priori*, sofern es nicht schon von den bloßen Rechtsbegriffen im Allgemeinen abgeleitet werden kann (MS RL, AA 06: 246. 29-30). Diese Interpretationen des Prädikats „Mein“, insbesondere die rechtliche Interpretation, ‚füllen‘ den Besitzbegriff ‚aus‘, der seinerseits die Genehmigung enthält, allen anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen – die sie anderweitig nicht hätten – gewisse Gegenstände unserer Willkür nicht zu verwenden, da wir als die Ersten entschieden haben, solche Gegenstände zu benutzen, das heißt, sie uns anzueignen. Diese Genehmigung unilateralen Zwangs sowie der Begriff des äußeren Besitzes wird, vor allem was die objektive Möglichkeit des rechtlichen Besitzes betrifft, durch das Rechtspostulat der praktischen Vernunft erlaubt, behauptet etwas Neues und erweitert *a priori* den Gebrauch der praktischen Vernunft, indem der Inhalt der Aussage des Postulats übertroffen wird. Die praktische objektive Realität des Begriffes des rechtlichen Besitzes ergibt sich aus der Erlaubnis des äußeren Mein und Dein (ausgedrückt durch das Postulat) und folglich aus der Kompetenz, unilateralen Zwang auszuüben.

Die drei Absätze aus § 2 entsprechen drei Momenten. Das erste Moment behandelt die Möglichkeit oder Nicht-Möglichkeit, einen äußeren Gegenstand meiner Willkür als Mein zu haben. Die nach dem Vorgehen der Analyse erhaltene Lösung für dieses Problems schließt ein weiteres Problem mit ein (zweites Moment): Wie ist es möglich, einen Gegenstand als Mein zu haben? Genauer gesagt, ist es möglich einen Gegenstand als Mein auch rechtlich zu haben? Das dritte Moment bezieht sich auf die Bezeichnung des Rechtspostulats der praktischen Vernunft als eines Permissivgesetzes des Rechts. Die Lösungen dieser Probleme können in drei Teile geteilt werden, die

jeweils den Absätzen und den Momenten von § 2 entsprechen: (a) Transformation; (b) Analyse an sich; (c) Erhalten der Folgen. Dieses analytische Vorgehen befindet sich bekannterweise im Ablauf der Analyse des ursprünglichen Problems. Ziel ist es, Daten oder Bedingungen für das größere Problem zu erzeugen.

Problem B: Von der Möglichkeit eines bloß rechtlichen Besitzes

Die in § 3 dargestellte These – Ergebnis der heuristischen Frage: Was bedeutet die Aussage, dass ein äußerer Gegenstand Mein oder Dein ist; deren Antwort im zweiten Absatz von § 2 abgeleitet wird (objektive Möglichkeit des rechtlichen Besitzes) – verteidigt die Behauptung, dass der rechtliche Besitz die einzige Gebrauchsbedingung der Gegenstände meiner Willkür ist. Diese ‚neue‘ Information in der Argumentation entspricht dem ersten Teil des zweiten Absatzes von § 1 (Schritt der „Transformation“ des ursprünglichen Problems), in dem behauptet wird: „etwas Äußeres aber würde nur dann das Meine sein, wenn ich annehmen darf, es sei möglich, daß ich durch den Gebrauch, den ein anderer von einer Sache macht, in deren Besitz ich doch nicht bin, gleichwohl doch lädiert werden könne“ (MS RL, AA 06: 245. 13-16). Mit anderen Worten, ich kann einen Gegenstand nur dann legitim als Mein erklären, wenn ich im legitimen Besitz dieses Gegenstandes bin. Der preussische Philosoph ‚schließt‘ so den physischen Besitz als eine Bedingung des Besitzes eines äußeren Gegenstandes ‚aus‘ und spricht diese Verantwortung dem rechtlichen Besitz zu. Die Rechtfertigung für diese Behauptung (Antwort auf die Frage: Wie leitet man ab, dass der rechtliche Besitz die Bedingung des Gebrauchs des Gegenstandes meiner Willkür ist?) basiert darauf, dass der physische Besitz mit der inneren Freiheit des Subjektes verbunden ist, das den Gegenstand nicht freigibt, so dass die (von einem Dritten durchgeführte) Entfernung des von dem Subjekt physisch verteidigten Gegenstandes nicht ein äußeres Recht verletzen würde, sondern nur ein inneres Recht des Subjektes sich selbst gegenüber. Falls dieses Subjekt bestätigen kann, dass es den Gegenstand besitzt, selbst auch ohne Inhabung, – und wenn die Störung der willkürlichen Nutzung dieses Gegenstandes vorliegt – dann läge eine Verletzung des äußeren Rechts vor. Der § 3 legt vor dem Hintergrund dieser ‚neuen‘ Information bei der Resolution des ursprünglichen Problems den Beginn des zweiten, von Kant in der folgenden Frage zusammengefassten Problems fest: „Wie ist ein bloß-rechtlicher Besitz möglich?“ (MS RL, AA 06: 249. 31-32). Diese Frage und vor allem die grundlegende Frage – „Wie setzt der Begriff des äußeren Besitzes den

Begriff des rechtlichen Besitzes voraus?“ – werden außer in § 3 in den §§ 4 & 5 direkt abgehandelt. Der Schritt der „Transformation“ wird in § 3 dargestellt, die „Analyse an sich“ in § 4 und zum Teil in § 5. Die „Resolution“ wird in § 5 beschrieben.

Der erste Schritt der „Analyse an sich“ besteht darin, bei der Behandlung des zweiten Problems von der rechtlichen Semantik des Privatrechts (die noch nicht in der Struktur des § 4 aufgeführt ist) die möglichen Besitzgegenstände zu entdecken. Im Gesamtbild der Kant'schen *Rechtslehre* gibt es einen inneren und zwei äußere Gegenstände. Die ursprüngliche, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgesetz bestimmte Freiheit ist der einzige innere Gegenstand (MS RL, AA 06, 237. 29-32). Dieser Gegenstand (auch angeborenes Recht genannt), der Grundlage aller anderen Rechte ist, da es sich um ein analytisches Urteil handelt, wird nur in den ‚Prolegomenen‘ der *Rechtslehre* behandelt. Der Professor für Logik und Metaphysik aus Königsberg beschäftigt sich innerhalb der Entwicklung der *Rechtslehre* nur mit den äußeren Gegenständen. Sie werden als etwas „außerhalb von mir“ beschrieben und können als Gegenstände des physischen und des rechtlichen Besitzes beschrieben werden. Im ersten Fall wird der Gegenstand als etwas bezeichnet, das sich innerhalb von Raum und Zeit an einer anderen Stelle befindet, während es im zweiten Fall etwas anderes als das menschliche Subjekt ist (MS RL, AA 06: 245. 22-27). Diese Charakterisierung der äußeren Gegenstände wird in § 1 sowie implizit in den § 4 und 5 beschrieben.

Beim zweiten Schritt handelt es sich um die Aufzählung der äußeren Gegenstände meiner Willkür. Sie werden von Kant nach der praktischen Kategorie der Relation zwischen dem menschlichen Akteur und den äußeren Gegenständen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Freiheit gekennzeichnet, nach: (a) einer Sache außer mir (Substanz), (b) der Willkür eines anderen in Bezug auf eine bestimmte Handlung (Kausalität), (c) dem Zustand eines anderen im Verhältnis zu mir (Gemeinschaft) (MS RL, AA 06: 247. 18-22). Ziel ist dabei, die Ganzheit, die Existenz und die Einheit des Begriffes des äußeren Mein und Dein zu zeigen. Diese Willkürgegenstände bestimmen das gegenständliche Feld der Rechtslehre und beinhalten das Gründungsprinzip des äußeren Mein und Dein.

Die dritte Etappe des zweiten analytischen Schritts ist die Veranschaulichung der These aus § 3, in der gezeigt wird, dass das äußere Mein nur auf einem nicht-physischen Besitz gründet.⁹ Nach der (metaphysischen) Exposition des Begriffs des

äußeren Mein und Dein wendet der Philosoph aus Königsberg die (noch in § 4 enthaltene) These an, dass der rechtliche Besitz die einzige Bedingung für den Gebrauch der äußeren Gegenstände meiner Willkür für jede einzelne der drei Arten der äußeren Gegenstände ist. Was eine körperliche Sache betrifft, so wird bestimmt, dass „ein Gegenstand effektiv Mein ist“ im Raum, wenn ich behalten kann, was ich auf eine andere Art besitze (rechlicher Besitz), selbst wenn ich es nicht physisch besitze. Die verwendeten Beispiele sind: „Apfel“ und „Boden“. Bezüglich der Leistung einer anderen Person, kann ich sie durch die Willkür eines anderen nur dann als ‚meine‘ Leistung über etwas ansehen, wenn ich rechtfertigen kann, dass ich mich im Besitz der Willkür des anderen befinde, unabhängig von dem auf die zeitliche Bedingung eingeschränkten Besitz. Als Beispiel dient die Übertragung eines Versprechens. Was den Zustand eines anderen betrifft, kann ich eine andere Person nur dann die Meine – zugehörig zum Haushalt, von dem ich ein Teil bin – nennen, wenn diese Erklärung nicht raum-zeitlichen Bedingungen oder der Zwangsausübung unterliegt und in meinem bloßen Willen durchgeführt wird, zum Beispiel die eigene Ehefrau, der Sohn und der Hausangestellte. In allen Fällen beeinträchtigt die Entziehung dessen, was physisch Mein ist, effektiv nur das, was innerlich Mein ist (die Freiheit) (MS RL, AA 06: 248. 01-07). Ein Schaden des äußeren Rechts der Willkür würde nur bei Läsion des rechtlichen Besitzes stattfinden.

Im vierten Schritt geht es darum, ausgehend von den vorliegenden Daten auf die am Anfang nur als effektiv gegebenen Elemente (Definition des rechtlichen Mein) aufzubauen. Dem preussischen Philosophen zufolge lautet die nominale Definition des äußeren Mein und Dein: „Das äußere Meine ist dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigen Gebrauch mich zu hindern Läsion (Abbruch an meiner Freiheit, die mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann) sein würde“ (MS RL, AA 06: 248. 35 - 249. 03). Diese Erklärung bezieht sich auf den Besitz überhaupt, bei dem die Willkür – selbst unter dem Grundsatz, dass er in ein objektives Prinzip umgewandelt die objektive Unmöglichkeit des äußeren nicht-physischen Mein und Dein herstellt – formal (*formaliter*) Gebrauch von den Sachen machen kann, ohne das allgemeine Rechtsgesetz zu verletzen (MS RL, AA 06: 246. 17-19). Gesetzt den Fall, dass für die Sicherung der objektiven Realität eines Begriffes die logische Konsistenz (nominale Erklärung) nicht ausreichend ist (MS TL, AA 06: 382. 02-04), so wird eine reale Definition des Begriffes des äußeren Mein und Dein

(objektive Realität) notwendig, in der sich die reale Möglichkeit des vom Begriff Bezeichneten zeigt. Die reale Definition der äußeren Gegenstände der Willkür besagt „Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, ob ich gleich nicht im Besitz desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin“ (MS RL, AA 06: 249. 05-07). Diese Bezeichnung fasst zusammen, worauf schon in § 3, am Beispiel des gegenständlichen Feldes der Rechtslehre in § 4, hingewiesen wurde und was bei der „Transformation“ des ursprünglichen Problems des Privatrechts in § 1 als effektiv gegebenes und vertrauenswürdige Element aufgefasst wird. Die metaphysische Ableitung der objektiven Möglichkeit des Begriffes vom rechtlichen Besitzes findet über diese reale Definition des äußeren Mein und Dein statt.

Der letzte Schritt der „Analyse an sich“ besteht darin, ausgehend von als wahr aufgefassten Prämissen zu beweisen, was gesucht wird. Im vorliegenden Fall geht es um die objektive Möglichkeit des intelligiblen Besitzes für den Gebrauch von äußerem Mein und Dein. Das Kant'sche Argument kann folgendermaßen zusammengefasst werden: (a) Der Begriff von Besitz setzt den Begriff von rechtlichem Besitz voraus; (b) die Bedingung des Gebrauchs von dem äußeren Mein und Dein ist der rechtliche Besitz; (c) die Rechtfertigung für die vorhergehende Prämisse geschieht über das ‚Argument der Läsion‘: die Entziehung eines Gegenstandes, der physisch als Mein gilt, gilt als Läsion eines inneren Rechts, und wird der Gebrauch eines Gegenstandes gestört, der rechtlich Mein ist, dann liegt eine Läsion eines äußeren Rechts vor; (d) die Prämisse (b) ist gültig, nachdem sie sich auf alle äußeren Gegenstände der Willkür als anwendbar gezeigt hat; (e) angesichts der ‚Tatsache‘, dass die rechtliche die einzige Form ist, etwas in Besitz zu haben, kann man folgern, dass es notwendig ist, den rechtlichen Besitz vorauszusetzen, damit der Besitz äußerer Gegenstände meiner Willkür möglich wird. Kant bietet am Ende des § 6 (neben dem in § 5 gefolgerten Beweis) erneut einen Beweis der objektiven praktischen Realität des rechtlichen Besitzes an, diesmal über das Rechtspostulat der praktischen Vernunft.

Dem Philosophen aus Königsberg zufolge braucht der Besitzbegriff eines Gegenstandes auf dem praktischen Feld – im Gegensatz zum spekulativen – nicht den Zusatz einer *a priori* entsprechenden sinnlichen Anschauung. Der Begriff des rechtlichen Besitzes sowie alle Gegenstände des äußeren Mein und Dein gründen auf der Möglichkeit des Freiheitsbegriffes, die nur aus dem praktischen Gesetz der Vernunft (kategorischer Imperativ) als ein Faktum der Vernunft¹⁰ gefolgert werden kann, wobei sie keine

Erweiterung für die Erkenntnis der spekulativen Vernunft darstellt, da die Möglichkeit dieses Freiheitsbegriffs für eine spekulative Ableitung nicht empfänglich ist (MS RL, AA 06: 252. 24-30). Folglich kann die Möglichkeit praktischer Begriffe, wie zum Beispiel des Begriffs des nicht-empirischen Besitzes, nicht gezeigt oder aus sich selbst heraus (intuitiv) verstanden werden (MS RL, AA 06: 255. 13-21). Das heißt jedoch nicht, dass die praktische Vernunft nicht in der Lage ist (selbst ohne die Hilfe/Notwendigkeit von Anschauungen im Allgemeinen), sich durch sich selbst zu erweitern (wie durch die Erweiterung des Rechtspostulats der praktischen Vernunft schon festgestellt wurde) und so rechtliche synthetische Sätze *a priori* zu formulieren.

Was das gegenständliche Feld des Rechts betrifft, muss ein Unterschied zwischen den Gegenständen des Rechts und den Gegenständen konstatiert werden, die unserem kognitiven Apparat in der möglichen Erfahrung zugänglich sind. Die Gegenstände des äußeren Mein und Dein können entweder aus der rechtlich-praktischen Vernunft oder aus Erscheinungen kommen. Erstere werden in Übereinstimmung mit den Kategorien (MS RL, AA 06: 247. 18-22) von dem grundlegenden Begriff der praktischen Freiheit abgeleitet und werden vom reinen Verstand erkannt. Letztere werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Raum und Zeit bestimmt und sind über die Sinnlichkeit erkennbar (MS RL, AA 06: 249. 11-22). Das Besitzverhältnis dieser Gegenstände wird jeweils intelligibler Besitz und physischer Besitz genannt. Diese gegenständlichen Felder sind voneinander getrennt. Das Feld der noumenalen Objekte besteht aus formalen Gegenständen meiner Willkür nach den Gesetzen der Freiheit, die „Sachen an sich selbst“ genannt werden. Das Feld der veranschaulichten Gegenstände besteht aus der Materie des Gegenstands meiner Willkür. Das Recht als ein Konstrukt der rechtlich-praktischen Vernunft und als solches ein rationaler, reiner, praktischer Begriff der Willkür unter den Gesetzen der Freiheit befasst sich direkt ausschließlich mit den formalen Aspekten der Willkür. Dadurch sind alle äußeren rechtlich besessenen Objekte (formale Gegenstände der Willkür) Dinge an sich selbst (*Noumena*), wobei die rechtliche Verbindung des Willens des Subjekts mit dem Gegenstand bestimmend ist (MS RL, AA 06: 253. 37 – 254. 03). Jedoch wird die Beziehung des rechtlichen Besitzes auf seine Gegenstände nur durch die Verbindung dieses gegenständlichen Feldes mit dem Feld der empirischen Gegenstände (ermöglicht durch die Abstraktion der empirischen Bedingungen der Erscheinungen) möglicherweise objektiv und effektiv. Alle Gegenstände des äußeren Mein und Dein,

die durch die Freiheit in ihrem äußeren Gebrauch bestimmt sind, unabhängig davon, auf welche Art und Weise sie bekannt sind, gelten für Kant als Gegenstände der Willkür.

Problem C: Von der Möglichkeit synthetischer Sätze a priori des Rechts

Die Lösung des Problems des äußeren Besitzes im Allgemeinen und des rechtlichen Besitzes im Besonderen hängt von der Antwort auf die Frage ab: „Wie ist ein synthetischer Rechtssatz *a priori* möglich?“ (MS RL, AA 06: 249. 32-33). Die Lösung dieses dritten semantisch-rechtlichen Problems bezieht die §§ 6 und 7 mit ein. Der § 6 gibt zuerst einmal die Beschreibung dieses Problems und danach die Deduktion des bloß rechtlichen Besitzbegriffs eines äußeren Gegenstands. Bezüglich der kombinierten Methode entspricht dieses erste Moment der Darlegung eines Problems, das zweite Moment betrifft den Schritt der „Resolution“ des analytischen Ablaufs. In § 7 geht es dann schon um die Regeln der Anwendung dieses Begriffs auf die Gegenstände der Erfahrung. Diese Aufgabe findet durch den analogen „Schematismus“ statt und entspricht dem ersten Schritt (Konstruktion) des Ablaufs der Synthese. Bei der Behandlung dieser Schritte gehe ich im Einvernehmen mit der Reihenfolge des Originaltextes vor, der mit der Darstellung des Problems beginnt – mit Ausnahme des Abschnittes auf den Seiten und in den Zeilen: 250, 18 - 251, 36 (MS RL, AA 06).¹¹

Dem preussischen Philosophen zufolge sind alle Rechtssätze Sätze *a priori*, da sie von der Vernunft (*dictamina rationalis*) geleitet werden (MS RL, AA 06: 249 34-35). Wie zum Beispiel der Ursprungssatz des Rechts „Dieser äußere Gegenstand ist Mein“.¹² Jedoch kann dieser Satz je nach Inhalt analytisch oder synthetisch sein. Er ist analytisch (dem Beispiel des Satzes des Rechtspostulats der praktischen Vernunft folgend), wenn das Prädikat „Mein“ als „physisch Mein“ interpretiert wird, jedoch ist er synthetisch, wenn er als „rechtlich Mein“ gedacht wird. Die Art der Relation des Besitzes macht den Unterschied. Dies ist der springende Punkt in Kants semantischer Analyse dieser Urteile im Inneren der Lehre vom Privatrecht. Die Behinderung meines uneingeschränkten Gebrauchs eines Gegenstands durch einen freien menschlichen Akteur steht in direktem Widerspruch, falls sich dieser Gegenstand in meinem empirischen Besitz befindet, und steht in mittelbarem Widerspruch zum allgemeinen Rechtsgesetz, falls sich dieser Gegenstand in meinem intelligiblen Besitz befindet.

Was diesen auf den empirischen Besitz bezogenen Rechtssatz *a priori* betrifft, so ist er analytisch, weil er außer ihm nichts dazu beiträgt, was aus diesem Besitz nach

dem Prinzip des Widerspruchs resultiert. Was das Argument der ‚inneren Läsion‘ betrifft, steht laut der These in § 3, begründet in den §§ 4 und 5, die Willkür mit ihrer Maxime, Gegenstände zu entfernen (entreißen), die physisch an die Willkür Dritter gebunden sind, in direktem Widerspruch zum allgemeinen Rechtsgesetz, das vorschreibt, extern so vorzugehen, dass der freie Gebrauch der Willkür neben der Freiheit aller nach einem allgemeinen Gesetz koexistieren kann (MS RL, AA 06: 230.29 - 231.02). Dieses allgemeine Rechtsgesetz ist sowohl für das interne (angeborene) Recht als auch für das (durch eine Handlung der Willkür erlangte) externe Recht gültig. In Bezug auf den physischen Besitz ist das allgemeine Rechtsgesetz auf das interne Recht anwendbar, da diese Art von Besitz nicht „über das Recht einer Person im Verhältnis zu sich selbst hinausgeht“ (MS RL, AA 06: 250. 07-08).

Was den intelligiblen Besitz betrifft, ergibt sich der synthetische Charakter dieses Rechtssatzes *a priori* aus drei Elementen: (a) der Möglichkeit des Besitzes von einem „Gegenstand außer mir“, frei von raum-zeitlichen Bedingungen; (b) (folglich) der Annahme der Möglichkeit eines rechtlichen Besitzes; (c) des Besitzes ohne Inhabung als notwendig für den Begriff des äußeren Mein und Dein. Der erste Punkt (a) ist von dem Rechtspostulat der praktischen Vernunft in seiner synthetischen Bedeutung *a priori* abgeleitet. Die Ableitung erfolgt im zweiten und dritten Abschnitt des § 2. Der zweite Punkt (b) stellt eine Konsequenz dieses Rechtspostulats dar – wie es im zweiten Abschnitt des § 2 dargestellt und in den §§ 7, 9 und 14 bestätigt wird (MS RL, AA 06: 255. 13-16, 257. 24-36, 263. 17-19). Die dritte Prämisse (c) leitet sich aus der gesicherten Aussage ab, dass äußeres Mein nur auf einem rechtlichen Besitz gründet – gemäß der Exposition des Begriffs des nicht-physischen Besitzes in § 4. Diese erweiternden Informationen werden von dem preussischen Philosophen erneut in den letzten beiden Absätzen des § 6 dargestellt. Mit anderen Worten, der intelligible Besitz geht über die Grundbegriffe des Rechts im Allgemeinen hinaus, da er für äußere Gegenstände, jedoch nicht in Bezug auf die Freiheit selbst, ein Recht der Willkür beinhaltet. Diese Art von Besitz *a priori* ergibt sich aus der Unmöglichkeit, ein Recht (des Besitzers) bzw. eine Verpflichtung (der anderen Beteiligten) – Bestandteile des Begriffs des intelligiblen Besitzes – mittels der Daten der Erfahrung zu beweisen. Vor dem Hintergrund dieser Eigenschaften kann der Rechtssatz des intelligiblen Besitzes laut Kant als Aufgabe der Vernunft dienen, zu zeigen, wie ein solcher synthetischer Satz

möglich ist, der *a priori* über den Begriff des empirischen Besitzes hinausgeht (MS RL, AA 06: 250. 09-17).

Der letzte Abschnitt des § 6 kann als Auslegung der Deduktion des Begriffes des intelligiblen Besitzes betrachtet werden. Diese Deduktion erfüllt die Aufgabe, die Wahrheit der vorgefundenen Sätze zu beweisen oder die in der „Analyse an sich“ geschaffenen Konstrukte zu legitimieren. Dadurch wird zum Beispiel klar, dass der zwischen § 3 und § 5 hergestellte – und in § 5 dargestellte – Beweis der objektiven Realität des Begriffes des intelligiblen Besitzes und der am Ende des § 6 gegebene Beweis der objektiven Realität im Grunde gleich sind. Der erste beschäftigt sich mit der Ausarbeitung der Prämissen und der Konstruktion der Beweise, der zweite ist dafür verantwortlich, durch die Anordnung der vorgefundenen Prämissen und durch den Beweis der Folgerung mittels einer Ableitung sicherzustellen, dass diese Konstrukte korrekt sind. Die letzte Aufgabe entspricht dem Schritt der „Resolution“ der kombinierten Methode, in dem man die *Notwendigkeit* der in der „Analyse an sich“ gefundenen Voraussetzung zu beweisen sucht. Im betreffenden Fall ist das Ziel dieses Schrittes, die objektive Möglichkeit des intelligiblen Besitzes für den Gebrauch des äußeren Mein und Dein *a priori* zu gewährleisten, wodurch seine Notwendigkeit bewiesen wird.

Die Annahme der objektiven Möglichkeit des bloß rechtlichen Besitzes wird von der synthetischen Formulierung des Rechtspostulats der praktischen Vernunft abgeleitet, die besagt, „daß es Rechtspflicht sei, gegen Andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne“ (MS RL, AA 06: 252. 13-15) und dass das Rechtspostulat (wie am Ende von § 2 angedeutet) diese Pflicht einräumt, den anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, legitime Handlungen des Privatbesitzes äußerer Gegenstände der freien Willkür zu respektieren. Der wesentliche Punkt für die Deduktion des Begriffes des intelligiblen Besitzes (und folglich des Beweises seiner objektiven Realität) ist die These in § 3. Dabei ist es wichtig zu zeigen, dass eine Läsion eines äußeren Rechts vorliegt, wenn der Gebrauch eines Gegenstandes gestört wird, der rechtlich Mein ist, bzw. wenn ein Gegenstand aus meiner Obhut entfernt wird, der rechtlich Mein ist. Dieser Beweis kann dem allgemeinen Rechtsgesetz nicht sofort entnommen werden. Die Lösung besteht darin, einen indirekten Weg über das Rechtspostulat der praktischen Vernunft in seiner synthetischen Bedeutung *a priori* einzuschlagen. Dieses Postulat schreibt vor, dass die

Undurchführbarkeit der Beibehaltung des äußeren Besitzes das allgemeine Rechtsgesetz verletzt (§ 2), da es laut § 4 die Möglichkeit des äußeren Besitzes (wie im Postulat gefordert) ohne die Möglichkeit des rechtlichen Besitzes nicht gibt.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass das Rechtspostulat der praktischen Vernunft durch die Darlegung des allgemeinen Rechtsgesetzes gerechtfertigt ist, – und dass es als Gesetz der äußeren Freiheit den Gebrauch derselben Freiheit der Willkür bezogen auf ihre Gegenstände nicht verhindern kann – dann kann man daraus – durch das Postulat und die Exposition des Begriffes des äußeren Besitzes – indirekt den Widerspruch zwischen der Negierung des Rechtspostulats und der Affirmation des allgemeinen Rechtsgesetzes folgern, wodurch sich ebenfalls die objektive Realität des Begriffes des bloß rechtlichen Besitzes zeigt. Der Philosoph aus Königsberg schließt diese Deduktion des Begriffes des intelligiblen Besitzes durch ein hypothetisch aufgebautes Argument (wenn P, dann Q) ab: „Denn, wenn es notwendig ist, nach jenem Rechtsgrundsatz zu handeln, so muß auch die intelligibele Bedingung (eines bloß rechtlichen Besitzes) möglich sein“ (MS RL, AA 06: 252. 21-24). Die Notwendigkeit, nach dem Rechtspostulat der praktischen Vernunft in seinem synthetischen Sinn *a priori* zu handeln, wird in den §§ 3-5 gezeigt (wobei der Exposition des Begriffes von äußerem Mein und Dein in § 4 besondere Beachtung gilt). Dies erklärt, warum dieser Teil der Deduktion nicht gleich nach der Darlegung des Rechtspostulats der praktischen Vernunft in seiner allgemeinen Form (§ 2) entstehen konnte.

Die objektive praktische Realität ist durch die Erfüllung zweier Bedingungen gegeben: (i) durch die Veranschaulichung, *dass* der Problembegriff die Grundlagen der Möglichkeit der Erfahrung beinhaltet; (ii) durch den Beweis darüber, *wie* der Problembegriff auf Gegenstände der Erfahrung angewendet werden kann. Die erste Aufgabe hinsichtlich des Begriffes des intelligiblen Besitzes wurde im (weiter oben aufgeführten) Schritt der „Resolution“ des Analyseablaufs durchgeführt. Nun muss noch bewiesen werden, *wie* der Begriff des intelligiblen Besitzes auf den Bereich der menschlichen Praxis angewendet werden kann. Dafür müssen die Vorgehensweisen identifiziert werden, die die rechtliche Verbindung zwischen dem Willen des freien menschlichen Akteurs und dem äußeren physischen Gegenstand praktisch real werden lassen. Diese Aufgabe findet durch den analogen „Schematismus“ statt (eine ähnliche Vorgehensweise wurde für den Begriff des gegenseitigen allgemeinen äußeren Zwangs übernommen) und entspricht dem Schritt der „Konstruktion“. Der erste Absatz des § 7

beschäftigt sich mit diesem ersten Schritt des Ablaufs der Synthese. Die Durchführung des „Beweises“ beginnt im zweiten Absatz des § 7.

Ausgehend von den in der „Analyse an sich“ vorgefundenen und im Schritt der „Resolution“ als legitim geltend gemachten Daten werden im Schritt der „Konstruktion“ die von der „Transformation“ gelieferten Daten erstellt. Geht man davon aus, dass der Rechtsbegriff ein Begriff *a priori* der praktischen Vernunft ist, dann kann er nicht unmittelbar auf äußere Gegenstände angewendet werden, die den Gesetzen des kausalen physischen Handlungsbereichs und dem Begriff des empirischen Besitzes unterstehen und in Anlehnung an den spekulativen Gebrauch der Vernunft gedacht sind (MS RL, AA 06: 253. 03-20). Es bedarf eines Vermittlerbegriffs zwischen dem Begriff des noumenalen Besitzes einerseits und den Gegenständen der Erfahrung – Kandidaten für das mögliche äußere Mein und Dein – und dem Begriff des physischen Besitzes andererseits. Die praktische Vernunft verlangt (und benötigt) vor dem Hintergrund ihres Rechtsgesetzes (der Bestimmung der Willkür nach den Gesetzen der Freiheit), dass dieser Brückenbegriff zwar der phänomenologischen Welt entnommen wird, jedoch nur seine Voraussetzungen *a priori* beinhaltet. Dies ist durch den Vorgang des spekulativen Verstandes möglich, durch den die empirischen raum-zeitlichen Bedingungen des Begriffs des physischen Besitzes und der Gegenstände meiner Willkür als Erscheinungen abstrahiert werden. Das Ergebnis ist der „Besitzbegriff im Allgemeinen“ des Verstandes, der statt von Inhabung (*detentio*) – als Repräsentation des empirischen Besitzes – zu sprechen, mit dem „Begriff des Habens“ arbeitet; und statt von Gegenständen der Sinne, – die sich in einer anderen Position in einem auf mich bezogenen Raum und in einer auf mich bezogenen Zeit befinden und nur durch die physische Kraft zu verteidigen sind – mit äußeren Gegenständen operiert, die nur von mir (dem Subjekt) unterschieden sind und meiner Gewalt unterstehen. Auf diese Weise, durch die Subsumption des Besitzbegriffs im Allgemeinen des spekulativen Verstandes unter den bloß rechtlichen Besitzbegriff der praktischen Vernunft, wird die objektive Realität des Begriffes des intelligiblen Besitzes garantiert.

Nach der Resolution des Problems der objektiven Realität der synthetischen Rechtssätze *a priori* (drittes Problem der rechtlichen Semantik des Privatrechts) geht Kant zum Schritt des „Beweises“ über. In diesem letzten Schritt der kombinierten Methode wird der Problemsatz ausgehend von den Prämissen bewiesen, die am Ende der „Analyse an sich“ gewonnen und in der „Resolution“ als wahr gezeigt wurden.

Allgemein gesehen macht die Umkehrbarkeit der dargestellten Prämissen die „Synthese an sich“ zu etwas Trivialem, wenn in der „Transformation“ nur effektiv gegebene Elemente verwendet werden und in der „Analyse an sich“ über logische Ableitungen nachgedacht wird, indem die Technik der *reductio ad absurdum* verwendet wird. Selbst wenn das so zutrifft, stellt der preussische Philosoph die im zweiten und im ersten Problem der rechtlichen Semantik durchgeführten Schritte wiederholt vor.

Die Lösung für das Problem der Möglichkeit eines bloß rechtlichen Besitzes wird zu Beginn des zweiten Absatzes in § 7 nochmals bestätigt. Demzufolge kann ich „diesen von mir äußeren Gegenstand als Mein“ bezeichnen, wenn eine bloß rechtliche Verbindung des Willens meiner Willkür mit diesem Gegenstand unter dem spekulativen Verstand bzw. mit einem von den raum-zeitlichen Bedingungen unabhängigen Gegenstand vorliegt. Ähnlich wie in § 4 wendet Kant diese These erneut auf jeden einzelnen Gegenstand meiner äußeren Willkür nach den Kategorien der Substanz, der Kausalität und der Gemeinschaft (jeweils zweiter, dritter und vierter Absatz) an. Der Gegenbeweis wird aus jedem der drei Fälle durch die Anwendung des logischen Hilfsmittels der *reductio ad absurdum* gewonnen. Was die Schritte der Lösung für das Problem der Möglichkeit vom äußeren Mein und Dein betrifft, werden sie in den letzten Absätzen des § 7 (ab dem fünften Absatz) aufgegriffen. Die dargestellten Schritte sind die der logischen Möglichkeit des physischen und nicht-physischen Besitzbegriffs, der objektiven Möglichkeit der Begriffe des rechtlichen Besitzes und folglich auch der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein als vom Rechtspostulat der praktischen Vernunft in seiner synthetischen Bedeutung *a priori* abgeleitet (und nur durch dieses verständlich), wodurch sichtbar wird, dass sich die praktische Vernunft *a priori* erweitert durch das einfache Ausschließen der empirischen Voraussetzungen und es ihr so gelingt, synthetische Rechtssätze *a priori* aufzustellen. Abschließend darf der methodologische Vermerk im letzten Satz des § 7 nicht übersehen werden. Er betont nicht nur, dass Kant Erbe der kombinierten Methode ist, sondern dass diese Vorgehensweise bei der Erarbeitung der *Rechtslehre* angewendet wurde und so die vorliegende Interpretation des Problems des intelligiblen Besitzes legitimiert.

Schlussbemerkungen

Der Anwendungsbereich des noumenalen Besitzes, der in den §§ 1 und 7 des Kant'schen Privatrechts abgehandelt wurde, garantiert: (i) dass die Erklärung des

rechtlichen Besitzes ausschließlich eine intellektuelle Beziehung mit dem Gegenstand meiner Willkür ist; (ii) dass dieser Gegenstand „Mein“ ist, denn mein Wille, der durch den freien Gebrauch bestimmt wird, widerspricht nicht dem Gesetz der äußeren Freiheit; (iii) dass der rechtliche Besitz Grund der Gültigkeit der Gesetzgebung ist, die allen anderen, die sich sonst des Gebrauchs des Gegenstandes nicht enthalten müssten, die Verbindlichkeit zum Verzicht auferlegt. Der unilaterale Akt des Subjekts des Besitzes kann — mit Aussicht auf eine geltende oder zu geltende Gesetzgebung in Kombination mit dem allgemeinen wechselseitigen äußeren Zwang kann — als in den vereinten allgemeinen Willen *a priori* inbegriffen gedacht werden, so dass es eine Konkordanz zwischen meinem unilateralen Willen und einer Notwendigkeit der Freiheit selbst nach den allgemeinen Gesetzen der Besitzerlaubnis und damit die permanente Legitimierung der rechtlichen Inbesitznahme gibt.

Abkürzungen

- AA KANT, Immanuel. 1900ff. *Gesammelte Schriften*. Berlin, 1900ff.
- KrV *Kritik der reinen Vernunft* (AA 03)
- KpV *Kritik der praktischen Vernunft* (AA05)
- MAN *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft* (AA 04)
- MS *Die Metaphysik der Sitten* (AA 06)
- MS RL *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (AA 06)
- MS TL *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre* (AA 06)
- Prol *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik* (AA 04)

Fußnote:

¹ Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der philosophischen Abteilung der Bundesstaatlichen Universität von Londrina (Uel), Londrina PR, Brasilien. E-Mail: schererfabio@uel.br

² Die Theorie der Bedeutung und Referenz in der transzendentalen Logik zu vertreten, die übrigens den Kern des kritischen Projekts der Philosophie und Metaphysik in Kants Werk *Kritik der reinen Vernunft* darstellt, ist nichts Neues. Sie wurde von Rudolf Carnap, Alberto Coffa, Wolfram Hogrebe, Robert Hanna, Zeljko Loparic und anderen anerkannt. Im Unterschied zu den anderen erstreckt Loparic die zentrale Frage der spekulativen Philosophie auf die Probleme im Allgemeinen der reinen Vernunft, erweitert zudem den Begriff der transzendentalen Philosophie und vergrößert dabei die Reichweite des Projekts der Kritik der Vernunft. Mit Blick auf die Ziele der vorliegenden Arbeit übernehme ich die von Loparic gewonnenen Ergebnisse in seinem Buch *A semântica transcendental de Kant* (2005) und in seinem Artikel „O fato da razão – uma interpretação da semântica“ (1999). Aus stilistischen Gründen verwende ich hier den Begriff „Transzendentalsemantik“ als Synonym für die Kant'sche Theorie der Bedeutung und der Referenz von Begriffen und Urteilen.

³ Im zeitgenössischem Jargon könnte die „Transzendentalsemantik“ als konstruktivistisch (nicht realistisch) klassifiziert werden, da sie durch einen Vorgang der Konstruktion versucht, einen Gegenstand zu schaffen, der die Bedingungen des noch leeren Begriffs (diskursive Vorstellungsform) erfüllt und ihn sodann ausfüllt (MAN, AA 04: 470.13-35).

⁴ Bezüge auf die Methode der Analyse und Synthese sind bereits in den ersten bis hin zu den letzten Schriften von Kant vorhanden. In der vorkritischen Periode heben sich die *Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral* (DU, AA 02: 286-290), die *Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre von 1765-1766* (NEV, AA 02: 307. 20-23, 308. 16-32) und die *Dissertation* (MSI, AA 02: 388 Anm.) von seinen übrigen Schriften ab. In den kritischen Werken müssen genannt werden: *Kritik der reinen Vernunft* (KrV, AA 03: 13-25, 255-257, 259, 260 Anm., 470-471), *Prolegomena* (Prol, AA 04: 263. 27-32, 274.27-275.07, 276, 279. 15-28), *Kritik der praktischen Vernunft* (KpV, AA 05: 10. 08-22), *Rechtslehre* (MS RL, AA 06: 354. 02-19) und *Logik* (Log, AA 09: 149. 05-14).

⁵ In der rechtlich-politischen Philosophie beschreiben die *Vorarbeiten zur Rechtslehre* die wirksame rechtliche Forschung nicht in allen ihren analytisch wichtigen Teilen, sowie der Text der *Rechtslehre* Vorgehensweisen sowohl der Analyse als auch der Synthese beinhaltet, insbesondere im Privatrecht und im Staatsrecht.

⁶ Ich verwende hier die ursprüngliche Aufteilung in „§“, gefolgt von dem jeweiligen Buchstaben oder der Nummer, und benutze den Ausdruck „Absatz“ (der gebräuchlichen Benennung folgend), um mich auf die interne Unterteilung der „§“ zu beziehen. Ziel ist es, dem Leser das Verständnis zu vereinfachen und eine unnötige Wiederholung der Ausdrücke zu vermeiden.

⁷ Dieses Postulat wurde im Laufe der Entstehung des Werks verschiedene Male neu formuliert (MS RL, AA 06: 252. 13.15, 257. 25-36).

⁸ Diese Vorgehensweise der Ableitung der objektiven Realität ist der des Freiheitsbegriffs ähnlich, der vom moralischen Gesetz in der *Kritik der praktischen Vernunft* abgeleitet wurde. In beiden Fällen wird die objektive Realität durch die unmittelbare Folge eines Gesetzes erreicht, und der abgeleitete Begriff bleibt für die spekulative Vernunft unverständlich, selbst nachdem bewiesen wurde, dass er praktisch möglich und effektiv ist (KpV, AA 05: 049. 07-13; MS RL, AA 06: 252. 24-30, 255. 13-21). Durch die Ableitung wird nur versichert, dass der abgeleitete Begriff Grundlagen der Möglichkeit der Erfahrung beinhaltet.

⁹ Diese Vorgehensweise erinnert an die dritte Aufgabe der Konstruktion eines Problems nach Proklos' Beschreibung (vgl. Heath, 1956, 129), in der für die gesuchte Sache ein Beispiel gegeben wird, indem ein Fall erzeugt oder aufgezeigt wird, der für sie verwendet werden kann.

¹⁰ Die Grundlage der rechtlichen Semantik von Kant, bzw. die Möglichkeit des Begriffs des intelligiblen Besitzes, ist vom Rechtspostulat der praktischen Vernunft abgeleitet. Dieses Postulat ist kein kategorischer Imperativ wie er dem moralischen Gesetz inhäriert, jedoch ist es ein problematisches Postulat (ein Permissivgesetz, da ihm der Zwang fehlt). So gesehen kann es keine Fakten der Vernunft schaffen (nach dem Beispiel des moralischen Gesetzes), sondern erlaubt nur, dass solche Fakten von legislativen, rechtlichen, *a priori* gültigen Handlungen oder äußeren legitimen Handlungen geschaffen werden. Mit anderen Worten bedeutet es, dass rechtliche Fakten durch das produziert werden können, was freie menschliche Akteure unter dem Einfluss der praktischen Vernunft aus sich selbst machen (vgl. Loparic, 2003, 504-505).

¹¹ In Anlehnung an einen großen Teil der Literatur, die auf Kant spezialisiert ist (Buchda, 1929; Tenbruck, 1949; Lehmann, 1969; Brandt, 1974; Mautner, 1981, Ludwig, 1988; Fulda, 1999) ziehe ich diesen Teil als Bestandteil des Textes in § 6 nicht in Betracht. Dieser Teil ist verschoben – wahrscheinlich aufgrund einer Umgestaltung des Kant'schen Textes seitens der Verleger. Sowohl die Sprache als auch der Inhalt – Begriff des angeborenen Gemeinbesitzes des Erdbodens, des allgemeinen Willens *a priori*, der ursprünglichen Erwerbung des Bodens, des ursprünglichen gemeinsamen Besitzes und der ersten Besitznehmung – harmonieren nicht mit der Deduktion des Begriffs des rechtlichen Besitzes, der am Ende des § 6 angeführt wird. Das in Frage stehende Fragment ist wahrscheinlich Teil der ersten Sektion des zweiten Hauptstücks des Privatrechts.

¹² Dieser Satz kann vom Kant'schen Standpunkt der Kategorien der allgemeinen Logik aus als bejahend (Qualität), einzeln (Quantität), prädikativ (Relation) und assertorisch (Modalität) charakterisiert werden.

Bibliographie

- ANDERSON, Georg. Kants Metaphysik der Sitten – ihre Idee und ihr Verhältnis zur Ethik der Wolffschen Schule. In: *Kant-Studien* 28, 1923, 41-61.
- BAUMGARTEN, Alexander Gottlieb. *Metaphysik*. Stuttgart: Verlag Günther Holzboog, 2009.
- _____. *Initia Philosophiae Practicae primae acroamatice*. Halle: Carl Hemmerde, 1760. (<http://virt052.zim.uni-duisburg-essen.de/Kant/agb-initia/index.html>).
- BRANDT, Reinhard. *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart: Frommann-Holzboog, 1974.
- BUCHDA, Gerhard. *Das Privatrecht Immanuel Kant (Der erste Teil der Rechtslehre in der Metaphysik der Sitten). Ein Beitrag zur Geschichte und zum System des Naturrechts*. Jena: Frommann, 1929.
- BUSCH, Werner. *Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants. 1762-1780*. Berlin/New York: Gruyter, 1979.
- CARNAP, Rudolf. *Der logische Aufbau der Welt*. Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1961.
- CAVALLAR, Georg. *Pax Kantiana: systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs "Zum ewigen Frieden" (1795) von Immanuel Kant*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1992.
- COFFA, J. Alberto. *The semantic tradition from Kant to Carnap. To the Vienna Station*. Cambridge: Cambridge University Press, 1991.
- ENGFER, Hans.-Jürgen. Zur Bedeutung Wolffs für die Methodendiskussion der deutschen Aufklärungsphilosophie: Analytische und synthetische Methode bei Wolff und beim vorkritischen Kant. In: Schneiders, W. (org.). *Christian Wolff (1679-1754). Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*. Hamburg: Felix, 1983, 48-65.
- _____. *Philosophie als Analysis. Studien zur Entwicklung philosophischer Analysiskonzeptionen unter dem Einfluß mathematischer Methodenmodelle im 17. und frühen 18. Jahrhundert*. Stuttgart: Frommann-Holzboog, 1982.
- FULDA, Hans Friedrich. Erkenntnis der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben (Erster Teil. Erstes Hauptstück). In: Höffe, Otfried (org.). *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Berlin, Akademie Verlag, 1999, 87-115.
- HARTMAN, Robert. Kant's science of metaphysics and the scientific method. In: *Kant-Studien* 63, 1972, 18-35.

HEATH, Thomas Little. *The thirteen books of Euclid's Elements*. New York: Dover Publications, 1956.

HINTIKKA, Jaakko & REMES, Unto. *The method of analysis*. Dordrecht/Boston: Publishing Company, 1974.

HOGREBE, Wolfram. *Kant und das Problem einer transzendentalen Semantik*. München/Freiburg: Verlag Karl Alber, 1974.

HÖFFE; Otfried (org.). *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Berlin: Akademie Verlag, 1999.

KANT, Immanuel. *Gesammelte Schriften*. Hrsg.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin. 1900ff.

_____. *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Bernd Ludwig (org.). Hamburg: Felix Meiner, 1986.

KERSTING, Wolfgang. *Kant über Recht*. Regensburg: Mentis, 2004.

_____. *Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Berlin/New York: Gruyter, 1984.

KNORR, Wilbur Richard. *The ancient tradition of geometric problems*. Boston/Basel/Stuttgart: Birkhäuser, 1986.

LAMBERT, Johann Heirich. *Über die Methode die Metaphysik, Theologie und Moral richtiger zu beweisen. Aus dem Manuskript hrsg. v. K. Bopp*. Berlin: Reuther & Reichard, 1918.

LEBRUN, Gérard. *Kant sans kantisme*. Francis Wolff (org.). Paris: Fayard, 2009.

LEHMANN, Gerhard. *Beiträge zur Geschichte und Interpretation der Philosophie Kants*. Berlin: Gruyter, 1969.

LOPARIC, Zeljko. *A semântica transcendental de Kant*. 5^a ed. Campinas: Unicamp/CLE, 2005.

_____. Kant's semantic turn. In: *Kant e-prints*. vol. 2, n. 1, jan-jun. 2007, 105-115.

_____. O problema fundamental da semântica jurídica de Kant. In: Smith, Plínio e Wrigley, Michael B. (orgs.). *O filósofo e a sua história*. Campinas: Unicamp/CLE, 2003, 481-524.

LUDWIG, Bernd. *Kants Rechtslehre*. Kant-Forschungen. Vol. II. Hamburg: Meiner, 1988.

- MAUTNER, Thomas. Kant's Metaphysics of Morals: a Note on the Text. In: *Kant-Studien* 72, 1981, 356-373.
- PAP, Arthur. *Semantics and necessary truth: an inquiry into the foundations of analytic philosophy*. New Haven: Yale University Press, 1958.
- PROCLUS, D. *In primum Euclidis elementorum librum commentarii*. Leipzig: Teubner, 1873.
- RANDAL, John H. The development of scientific method in the School of Padua. In: *Journal of history of ideas*, vol. I, n. 2, 1940, 177-206.
- RITTER, Christian. *Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1971.
- SAAGE, Richard. *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1994.
- SÄNGER, Monika. *Die Kategoriale Systematik in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“: Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants*. Berlin/New York: Gruyter, 1982.
- STRUCK, Peter. Ist Kants Rechtspostulat der praktischen Vernunft aporetisch? Ein Beitrag zur neuerlich ausgebrochenen Kontroverse um Kants Rechtsphilosophie. In: *Kant-Studien* 78, 1987, 471-476.
- SWING, Thomas Kaehao. *Kant's transcendental logic*. New Haven/London: Yale University Press, 1969.
- TENBRUCK, Friedrich. Über eine notwendige Textkorrektur in Kants Metaphysik der Sitten. In: *Archiv für Philosophie*, Bd. 3, 1949, 216-220.
- TONELLI, Giorgio. Analysis and synthesis in XVIIIth century philosophy prior to Kant. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 20, 1976, 178-213.
- VER EECKE, Paul (ed.). *La collection mathématique de Pappus d'Alexandrie*. Paris: Albert Blanchard, 1982.
- WOLFF, Christian. *Philosophia rationalis sive logica, methodo scientifica pertractata et ad usum scientiarum atque vitae aptata*. Frankfurt/Leipzig: Renger, 1728. (Lateinische Logik).